

Der Bürgermeister

**Fachdienst Stadtplanung und Verkehr**  
Andreas Weidemann, Tel. 17-1544

**TOP: Entwurf zum Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid**

Beschlussvorlage Nr. 021/2014

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

24.02.2014

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:     nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:        /        /

Laufend:        /        /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

## **Beschlussvorschlag:**

### **Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) (Stand: 25.06.2013)**

#### Zu 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Das System der zentralörtlichen Gliederung wird im Grundsatz begrüßt. Gleichwohl wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung angeregt, bei der Einteilung der Städte und Gemeinden in Grund-, Mittel- und Oberzentren insbesondere in ländlichen Gebieten auch Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen zu bestimmen und diese somit von der Vielzahl der Mittelzentren abzugrenzen.

#### Zu 4-3 Ziel Klimaschutzplan

Die Festlegungen eines Klimaschutzplanes werden für verbindlich erklärt und sollen durch Raumordnungspläne umgesetzt werden. Diese entfalten die nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegte Bindungswirkung für nachgeordnete Planungsträger und schaffen so die Voraussetzungen dafür, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Festlegungen des Klimaschutzplanes zum Tragen kommen. Der Klimaschutzplan ist jedoch noch nicht existent und soll erst im Jahr 2014 auf- bzw. fertiggestellt werden. Somit sind keinerlei Inhalte des Klimaschutzplanes bekannt. Gleichwohl soll er die o. g. Bindungswirkung entfalten, wodurch es den Trägern nachgeordneter Planungsebenen, mithin auch den Städten und Gemeinden, nicht möglich ist, zum jetzigen Zeitpunkt dezidiert und in qualifizierter Weise Stellung zu den zukünftigen Inhalten des Klimaschutzplanes und somit zu diesem Teil des Entwurfes des LEP zu nehmen. Dies widerspricht dem gesetzlich verankerten Gegenstromprinzip bei der Aufstellung des LEP.

#### Zu 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Es wird als richtig erachtet, die Siedlungstätigkeit auf die allgemeinen Siedlungsbereiche mit den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen zu fokussieren. Gleichwohl ist auch in den kleineren Ortsteilen (Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern) dafür Sorge zu tragen, dass diese oftmals sehr qualitätsvollen Wohnstandorte ihre Funktion weiter ausüben können. Im Rahmen der Eigenentwicklung dieser Ortsteile darf die Planungshoheit der Städte und Gemeinden nicht unangemessen eingeschränkt werden.

#### Zu 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven / 6.3-1 Ziel Flächenangebot / 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen / 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Die Stadt Lüdenscheid hat als bedeutender Gewerbe- und Industriestandort besonders auf die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit von Betrieben hinzuwirken. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2012 sind nicht zu entwickelnde Gewerbe- und Industrieflächen zurückgenommen worden, mithin Ziel 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven bereits vorweggenommen worden. Insgesamt sind im Flächennutzungsplan Gewerbe- und Industrieflächen unterhalb des ermittelten Bedarfes dargestellt worden. Nach den Leitsätzen der Begründung zum Flächennutzungsplan ist diesem Umstand mit interkommunaler Kooperation, aber auch mit flächensparenden Bauweisen und der Nutzung von Gewerbebrachen zu begegnen. Brachflächen können jedoch vielfach auf Grund rechtlicher oder sonstiger Restriktionen nicht zur Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen herangezogen werden. Zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit von Gewerbe und Industrie wird es für die Zukunft nach diesen bereits getätigten Maßnahmen des Freiraumschutzes unabdingbar sein, weitere Gewerbe- und Industrieflächen auszuweisen. Dieser Flächenbedarf soll vorrangig im Anschluss an das vorhandene Siedlungsgefüge realisiert werden. Gleichwohl kann es z. B. aus topografischen Gründen erforderlich werden, auch räumlich abgesetzte Flächen zu entwickeln.

## **Begründung:**

Die Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) erfolgt im Hauptausschuss, weil ein Beschluss hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt am 29.01.2014 nicht gefasst wurde, da insbesondere hinsichtlich der landesplanerischen Ziele zur Siedlungsentwicklung noch Klärungsbedarf gesehen wurde. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet mit dem 28.02.2014.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist ein Instrument der Raumordnung und legt die mittel- und langfristigen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Die Ziele und Grundsätze des LEP sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Festlegungen sind im Maßstab des LEP nur bedingt räumlich konkret abgegrenzt; entsprechende Konkretisierungen sind der Regionalplanung und anderen nachgeordneten Planungen vorbehalten.

Im Entwurf des LEP (Stand: 25.06.2013) sind folgende zeichnerische Festlegungen, die die Stadt Lüdenscheid betreffen, vorgesehen:

Lüdenscheid befindet sich als Mittelzentrum innerhalb des Siedlungsraumes. Auf Lüdenscheider Stadtgebiet befinden sich demnach Gebiete für den Schutz der Natur (Naturschutzgebiet Stilleking und Hemecketal) und für den Schutz des Wassers sowie Oberflächengewässer (Versetal-Stausee).

In der zentralörtlichen Gliederung sind nach Abbildung 1 des Textteils *Zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen* Lüdenscheid, Altena, Werdohl und Meinerzhagen als Mittelzentren im Märkischen Kreis eingestuft. Als Oberzentren fungieren Dortmund und Hagen.

In Abbildung 2 *Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen* sind Kulturlandschaften und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche verzeichnet. Der Märkische Kreis ist weit überwiegend der Kulturlandschaft 21 Sauerland zugehörig.

Darüber hinaus nehmen allgemeine Ziele und Grundsätze breiten Raum im Entwurf des LEP ein. Die wichtigsten die Stadt Lüdenscheid betreffenden Festlegungen sind nachfolgend skizziert. In einer als Anlage beigefügten Übersicht werden diese den Leitlinien und Zielen des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid gegenübergestellt.

## **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:**

### **4-3 Ziel Klimaschutzplan**

Die Raumordnungspläne (hier: Regionalpläne) sollen künftig Festlegungen des Klimaschutzplans NRW (vorgesehen für 2014) umsetzen, die gem. § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Maßnahmen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele sowie zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels werden dem Klimaschutzgesetz NRW entsprechend in einem Klimaschutzplan festgelegt. Der LEP fordert die Umsetzung verbindlicher Vorgaben des Klimaschutzplans. Dieser liegt jedoch noch nicht vor, so dass keine weitergehenden Folgerungen abgeleitet werden können. Gleichwohl soll die gem. § 4 ROG festgelegte Bindungswirkung für nachgeordnete Planungsträger zur Geltung kommen.

## **Siedlungsraum:**

### **6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven**

Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist dieses Ziel bereits beachtet und in umfangreichem Maße umgesetzt worden.

#### 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Kleinteilige bauliche Entwicklungen im Außenbereich sollen durch Regionalplanung und Bauleitplanung verhindert werden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurde dieses Ziel im Wesentlichen berücksichtigt.

#### 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische“ Stadt“

„Auch im Rahmen einer flächensparenden Entwicklung ist eine ausreichende Ausstattung mit innerstädtischen Grünflächen anzustreben. Mit zunehmender Größe der Siedlungsbereiche haben diese Freiflächen neben ihren bisherigen Funktionen zunehmend Bedeutung für die Anpassung an erwartete längere und häufigere Hitzeperioden.“ (Entwurf LEP, S. 33) Dies bedeutet den Erhalt innerstädtischer Freiflächen (z. B. Stadtgarten) auch bei vorhandenem anderweitigem Nutzungsdruck (z. B. Errichtung von Stellplätzen).

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde dieses Ziel berücksichtigt.

Orts- und Siedlungsränder sollen eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden. Dies stellt auch eine Aufgabe für die aktuellen Bebauungsplanungen Nr. 808 „Neuenhofer Straße“ und 826 „Ortsrand Othlinghausen“ dar.

#### 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu reduzieren. Im Regionalplan kann daher der Siedlungsraum nur zu Lasten des Freiraumes erweitert werden, wenn aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und andere planerisch gesicherte, aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen wieder dem Freiraum zugeführt wurden und im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und ein Flächentausch nicht möglich ist.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde dieses Ziel berücksichtigt.

#### 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Kleinere Ortsteile (mit weniger als 2.000 Einwohnern) ohne ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben. Dies betrifft in Lüdenscheid die Ortsteile Brüninghausen, Niederschemm, Augustental, Trempershof und Wettringhof.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde dieses Ziel berücksichtigt.

#### 6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in den Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Die gemeindliche Bauleitplanung setzt dieses Ziel um, indem sie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zukünftig in wesentlichen Teilen als Industriegebiete bzw. Gewerbegebiete umsetzt. Eine Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe) ist in GIB nicht möglich.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde dieses Ziel berücksichtigt.

#### 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und / oder industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an den allgemeinen Siedlungsbereich oder an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, weil

- vorrangige topografische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder
- das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder
- die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen

entgegenstehen, kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn raumordnerische Festlegungen nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurden keine neuen Flächen als Gewerbe- oder Industrie-  
flächen dargestellt.

#### 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Städten und Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.

In Lüdenscheid hat dieser Grundsatz auf Grund der Darstellungen im Flächennutzungsplan besondere Bedeutung. Eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrie-  
flächen ist daher in den Leitsätzen in der Begründung zum Flächennutzungsplan formuliert. Somit ist dieser Grundsatz bei der Neuaufstellung des FNP berücksichtigt worden.

#### 6.5-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen ASB)

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe) dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten ASB dargestellt und festgesetzt werden (vgl. Ziel 6.3-1).

#### 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe) dürfen nur in bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Der Entwurf des LEP enthält in Anlage 1 eine Liste, die die zentrenrelevanten Sortimente definiert. Zusätzlich können von der Gemeinde weitere Sortimente als zentrenrelevant festgesetzt werden (ortstypische Sortimentsliste). Ausnahmsweise ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Darstellung oder Festsetzung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche möglich.

## **Freiraum**

### **7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb von Siedlungsräumen keine Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern – dies korrespondiert mit Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung und 6.2-1 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde dieses Ziel berücksichtigt.

### **7.2-1 Ziel landesweiter Biotopverbund**

Der LEP-Entwurf zeigt in Abbildung 4 *Landesweiter Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen* für den Märkischen Kreis einen überregionalen Wildkorridor, einen landesweiten Auenkorridor (Lenne), Heide-, Moor- und Waldkomplexe sowie Gewässer (auf Lüdenscheider Stadtgebiet die Verse).

### **7.3-1 Ziel Walderhaltung**

Wald ist zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

### **7.3-3 Waldinanspruchnahme**

Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn für diese Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist und dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Nach Abbildung 5 *Waldflächen in Nordrhein-Westfalen* fällt Lüdenscheid in die Kategorie von Gemeinden, deren Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche zwischen 20 und 60% beträgt. Bei Waldumwandlungen sind kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde dieses Ziel berücksichtigt.

### **7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche**

Überschwemmungsbereiche sind von zusätzlichen Bauflächen freizuhalten. Bauflächen im Flächennutzungsplan, die nicht realisiert worden sind, sind zurückzunehmen und als natürlicher Retentionsraum zu sichern. In Lüdenscheid könnte ein Teilbereich am Lösenbach hiervon betroffen sein.

### **7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum**

Geeignete Bereiche sollen als Retentionsraum zurück gewonnen werden. Mit der Volmeuferrenaturierung in Lüdenscheid-Brügge sind hierfür erste Schritte erfolgt. Ggf. sind auch durch die abschnittsweise Schaffung einer Auenlandschaft am Lösenbach weitere diesbezügliche Möglichkeiten gegeben.

## **Verkehr und technische Infrastruktur**

### **8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen**

Höchstspannungsleitungen mit 220 kV oder mehr sind mit einem Mindestabstand von 400 m zu Wohngebieten zu planen. Zu Wohngebäuden im Außenbereich sind mindestens 200 m Abstand einzuhalten. Bei Ausweisung von neuen Baugebieten sind mindestens 400 m Abstand zu vorhandenen Leitungen einzuhalten. Die derzeit geplante Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH, die die Ortsteile Wettringhof und Brüninghausen tangiert bzw. überquert, unterschreitet diese Abstände deutlich. Ein diesbezügliches Raumordnungsverfahren wurde 2011 abgeschlossen. Eine entsprechende Planfeststellung steht noch aus. Bei dieser Planung handelt es sich um den Bau einer Höchstspannungsleitung mit 380 kV in der Trasse einer vorhandenen Leitung. Dabei sollen die Masten ausgetauscht und höher ausgeführt sowie eine weiter westlich verlaufende Leitung integriert werden. Die Stadt Lü-

denscheid hat auf die Verschiebung einzelner Masten und somit die Vergrößerung des Abstandes zu Wohnbebauung hingewirkt und ist derzeit bemüht, die notwendigen Grundstücksvoraussetzungen für eine solche Verbesserung der derzeitigen Situation zu schaffen.

Der Entwurf des LEP kann im Internet unter [www.nrw.de/landesplanung/](http://www.nrw.de/landesplanung/) aufgerufen und eingesehen werden.

Lüdenscheid, den 10.02.2014

Im Auftrag

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

**Anlage/n:**

Gegenüberstellung Landesentwicklungsplan (Entwurf) - Flächennutzungsplan